



Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung des geänderten und ergänzten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 73 „Heidestraße – Hempbergstraße“ der Gemeinde Rellingen für das Gebiet nördlich der Bebauung Heidestraße 51 – 73 b, westlich der Bebauung Hempbergstraße 29 – 41 und östlich der Bebauung Heidestraße 45 – 47 nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB



Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 73 „Heidestraße – Hempbergstraße“ ist nach der öffentlichen Auslegung vom 03.05.2018 bis zum 07.06.2018 geändert und ergänzt worden und ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen. Der vom Ausschuss für Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Rellingen in seiner Sitzung am 20.11.2018 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 73 „Heidestraße – Hempbergstraße“ für das Gebiet nördlich der Bebauung Heidestraße 51 – 73 b, westlich der Bebauung Hempbergstraße 29 – 41 und östlich der Bebauung Heidestraße 45 – 47 und die Begründung liegen in der Zeit vom

3. Dezember 2018 bis einschließlich 11. Januar 2019

im Rathaus der Gemeinde Rellingen, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen, 1. Obergeschoss (Flur des Fachbereichs Planen und Bauen, Zimmer 128 und 129), während der Dienstzeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr und Dienstag zudem von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse

<https://www.rellingen.de/buergerservice-und-politik/service/stadtplanung/>



eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13b BauGB Wohnnutzungen im Außenbereichsflächen begründet.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der o.a. Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Dabei sind die Stellungnahmen auf die geänderten und ergänzten Teile des Planentwurfs zu beschränken. Die geänderten und ergänzten Teile des Planentwurfs betreffen insbesondere folgende Festsetzungen:

- Geringfügige Verschiebung der westlichen Baugrenzen im Bereich des Gebietes WA 1 und WA 3
- Ausschluss von bisher ausnahmsweise zulässigen Arten der baulichen Nutzung
- Ergänzung von immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen (Planzeichnung und Textliche Festsetzungen)
- Ergänzung einer Fläche für Ver- bzw. Entsorgungsanlagen (Trafo)
- Ergänzung von Sichtdreiecken
- Ergänzung eines Müllstandorts (Planstraße B).

Eine ausführliche Dokumentation der geänderten und ergänzten Planbestandteile liegt während der Auslegungsfrist ebenfalls aus. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Rellingen, den 21.11.2018

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister
gez. Marc Trampe